

Hans Blumenberg-Gesellschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Die "Hans Blumenberg-Gesellschaft" ist ein eingetragener Verein. Der Sitz der "Hans Blumenberg Gesellschaft" ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Die "Hans Blumenberg-Gesellschaft" fördert die wissenschaftliche Erforschung von Denken und Werk des Philosophen Hans Blumenberg (1920-1996). Dazu gehören insbesondere

- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- die Herausgabe von Publikationen
- die Verbreitung von Informationen und Vernetzung der Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten persönlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und/oder zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und schriftlich zu erklären ist,
 - Ausschluß, über den bei Vorliegen wichtiger Gründe der Vorstand zu beschließen hat; gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden, über die das Kuratorium entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre einberufen und nimmt einen Bericht des Vorstandes entgegen. In dringlichen Fällen können den Mitgliedern Entscheidungen auch schriftlich vorgelegt werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Abnahme der Jahresrechnung sowie der Rechnungsprüfung ,
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. Erteilung der Entlastung an den Vorstand, ,
 - e. Festlegung des Jahresmindestbeitrages,
 - f. Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - g. Ausnahmsweise Wahl von Mitgliedern des Kuatorium (§ 9 Abs. 2).
 - h. Änderung der Satzung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen einer Schatzmeister ist. Bettina Blumenberg, die Nachlassverwalterin und Inhaberin der Rechte ist, Vorstandsmitglied auf Lebenszeit. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Verein sein, sie dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
2. Vorstandsmitglieder werden zunächst auf der Gründungsversammlung für sechs Jahre gewählt. Nach dieser ersten Amtszeit beläuft sich die Amtszeit regelmäßig auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt im ersten Wahlgang die Größe des Vorstands. Im

zweiten Wahlgang können der Vorstand sowie die Mitglieder Kandidaten in beliebiger Zahl vorschlagen, die Kandidaten mit der relativ höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Über jedes neue Mitglied ist einzeln abzustimmen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

3. Ein Widerruf der Vorstandsbestellung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand bestätigt neue Mitglieder des Kuratoriums (§ 10 Abs. 2)
6. Der Verein wird durch zwei gemeinsam auftretende Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des Vereins sein.
2. Mitglieder des Kuratoriums werden zunächst auf der Gründungsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zur Nachwahl – bei Ende der Amtszeit, Ausscheiden oder Tod – schlägt das Kuratorium neue Mitglieder vor, die durch den Vorstand bestätigt werden. Wiederwahl ist möglich. Über jedes Mitglied ist einzeln abzustimmen. Kann keine Einigkeit erzielt werden, wählt die nächste Mitgliederversammlung neue Mitglieder des Kuratoriums. Kuratorium und Vorstand können Kandidaten in beliebiger Zahl vorschlagen, die Kandidaten mit der größten Stimmenzahl werden neue Mitglieder des Kuratoriums.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, haben den Jahresabschluß zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung fertigzustellen ist. Sie werden auf fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich..

§ 11 Verfahrensvorschriften, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Verfahren oder per email mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt werden.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse des Kuratoriums können schriftlich oder per email gefasst werden.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Kuratoriums werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes (im Fall der Mitgliederversammlung und des Vorstands) bzw. des Kuratoriums unterzeichnet.
5. Bei Auflösung des Vereins, die auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu übertragen. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde am 2.6.2017 errichtet.
2. Sollten wider Erwarten Lücken in der Satzung auftreten, gilt das BGB
3. Satzungsänderungen, die den Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Eintragungshindernissen des Vereins verlangt werden, können die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins Befugten (§ 8 Abs. 6) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werde.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem . § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

gezeichnet: